Stadt Steinfurt

Bericht über die Erstellung des
Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012

Concunia
Kompetenz, die bewegt.

STADT STEINFURT

B e r i c h t

über die

Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Erstellungsauftrag	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
C.	Erläuterungen zum Gesamtabschluss	5
	I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
	II. Konsolidierungskreis	5
	III. Gesamtabschluss	6
	IV. Gesamtlagebericht	6
D.	Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	7

Anlagen

I Gesamtabschluss mit Lagebericht

1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012

2. Gesamtergebnisrechnung 2012

3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2012
   Anlage 1: Verbindlichkeitenspiegel
   Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2

4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2012

II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Erstellungsauftrag

Mit Schreiben vom 11. April 2018 beauftragte uns die

Stadt Steinfurt,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt,

mit der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Steinfurt („Mutterunternehmen“),
- Stadtwerke Steinfurt GmbH,
- Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und
- Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Steinfurt.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts, des Beteiligungsberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts, des Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen sowie die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabschlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht und der Beteiligungsbericht wurden durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für die Bereiche der Stadtwerke Steinfurt GmbH und der Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH haben wir Anpassungen hinsichtlich des Ausweises bzw. des Ansatzes vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 haben wir auftragsgemäß Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Auswertung der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlussaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen,
- Abgleich des Gesamteindrucks des Gesamtabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Stadtwerke Steinfurt GmbH, der Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und der Bäderbetriebe der Stadt Steinfurt wurden von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Jahresabschluss der Stadt Steinfurt hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW a. F. bzw. § 322 HGB versehen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überprüfung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Ansatz- und Bewertungsanpassungen bezüglich noch nicht übergebener Erschließungsanlagen sowie
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen im Zeitraum Mai 2018 bis März 2019 in unserem Hause erledigt. Art und Umfang unserer Gesamtabschlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeisterin und der Kämmerer der Stadt in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabschlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabschluss basiert auskunftsgemäß auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Steinfurt (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Erstellung des Gesamtabschlusses grundsätzlich einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach dem Entwurf einer Gesamtabschlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) erstellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabschluss ist die Stadt Steinfurt als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabschluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Stadtwerke Steinfurt GmbH,
- Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und
- Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt, wobei wir an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang verweisen.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

IV. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW erstellt. Die Angaben erwecken nach im Rahmen unserer Erstellung erlangten Erkenntnissen keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

D. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Steinfurt:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Steinfurt für den Stichtag zum 31. Dezember 2012 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabschluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die Aufstellung des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabschluss durchgesehen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabschlusses sprechen.

Münster, am 13. Dezember 2019

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Jürgens
Digital unterschrieben am 18.02.2020
Herausgeber des Zertifikates
D-TRUST CA 3-1 2016

Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Auswertung der Bilanz des Einzelabschluss Stadt
zum 31. Dezember 2012

A K T I V A

	Haushaltsjahr €	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	471.101,08		496.456,92
		471.101,08	**496.456,92**
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	11.554.554,67		11.883.585,93
1.2.1.2 Ackerland	2.614.136,13		2.627.974,62
1.2.1.3 Wald, Forsten	200.183,18		199.926,63
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.415.499,52		9.772.287,44
	23.784.373,50		24.483.774,62
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	540.605,29		566.832,72
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	44.882.557,05		43.709.096,77
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	3.460.462,87		3.501.993,15
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	29.891.974,09		30.365.280,35
	78.775.599,30		78.143.202,99
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	21.563.884,90		21.018.251,28
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.647.019,29		1.545.396,68
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.969.257,97		40.546.763,79
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	94.707.245,73		97.142.295,20
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	934.977,02		974.148,39
	158.822.384,91		161.226.855,34
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	16.412.823,18		16.800.415,61
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	698.479,85		698.479,85
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22.126.413,54		21.689.287,44
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.597.005,15		2.651.432,07
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.141.986,19		1.991.875,69
		305.359.065,62	**307.685.323,61**
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Übrige Beteiligungen	883.426,90		883.426,90
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	527.509,82		467.115,82
1.3.3 Ausleihungen	211.840,73		218.249,77
		1.622.777,45	**1.568.792,49**
		307.452.944,15	**309.750.573,02**
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		**1.019.520,17**	**850.172,50**
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		**0,00**	**250.034,76**
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Forderungen	5.791.142,08		4.707.318,31
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	843.198,85		1.223.671,25
		6.634.340,93	**5.930.989,56**
2.3 Liquide Mittel		**2.579.749,89**	**7.444.629,57**
		10.233.610,99	**14.475.826,39**
3. Aktive Rechnungabgrenzung		**501.408,23**	**476.767,41**
		318.187.963,37	**324.703.166,82**

P A S S I V A

	Haushaltsjahr €	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	29.087.272,06		36.222.788,88
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.3 Gesamtjahresergebnis	-5.561.626,00		-7.281.500,00
1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	3.168.250,28		3.187.892,13
		26.693.896,34	**32.129.181,01**
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	85.290.422,34		85.038.819,39
2.2 Sonderposten für Beiträge	58.031.245,03		59.192.849,02
2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	527.566,03		411.199,21
2.4 Sonstige Sonderposten	9.243.192,77		9.028.120,51
		153.092.426,17	**153.670.988,13**
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	33.198.695,00		32.814.685,00
3.2 Steuerrückstellungen	482.091,00		0,00
3.3 Sonstige Rückstellungen	14.942.318,95		15.294.226,91
		48.623.104,95	**48.108.911,91**
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.910.597,44		64.117.735,95
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.600.020,16		12.600.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	161.550,00		170.525,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.376.219,02		5.940.863,01
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	186.298,12		125.488,91
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.244.299,35		1.726.568,10
4.7 Erhaltene Anzahlungen	3.999.546,37		3.864.503,70
		87.478.530,46	**88.545.684,67**
5. Passive Rechnungsabgrenzung		**2.300.005,45**	**2.248.401,10**
		318.187.963,37	**324.703.166,82**

Anlage I 2.

Auswertung der Ergebnisrechnung des Einzelabschluss Stadt
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	26.644.230,48	26.556.845,72
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.227.976,42	14.205.484,13
3	Sonstige Transfererträge	184.393,86	23.656,29
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.933.900,08	11.037.075,31
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.557.930,55	19.272.868,96
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.396.729,70	2.520.480,64
7	Sonstige ordentliche Erträge	3.056.022,37	3.504.319,03
8	Aktivierte Eigenleistungen	148.837,48	131.166,20
9	Ordentliche Gesamterträge	84.150.020,94	77.251.896,28
10	Personalaufwendungen	16.505.661,41	15.186.498,68
11	Versorgungsaufwendungen	1.297.030,16	2.698.120,04
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.816.520,81	21.195.569,29
13	Bilanzielle Abschreibungen	9.768.979,83	9.624.647,31
14	Transferaufwendungen	26.214.236,94	26.381.449,24
15	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.646.236,37	5.865.392,23
16	Ordentliche Gesamtaufwendungen	86.248.665,52	80.951.676,79
17	**Ordentliches Gesamtergebnis**	**- 2.098.644,58**	**- 3.699.780,51**
18	Finanzerträge	318.793,47	96.375,71
19	Finanzaufwendungen	3.334.724,50	3.213.203,46
20	**Gesamtfinanzergebnis**	**- 3.015.931,03**	**- 3.116.827,75**
21	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**	**- 5.114.575,61**	**- 6.816.608,26**
22	Außerordentliche Aufwendungen	1.800,50	0,00
23	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**- 1.800,50**	**0,00**
24	**Gesamtjahresergebnis**	**- 5.116.376,11**	**- 6.816.608,26**
25	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 445.249,89	- 464.891,74

Stadt Steinfurt

Gesamtanhang 2012

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.	Allgemeines		3
2.	Angaben zum Konsolidierungskreis		4
3.	Angaben zu den Konsolidierungsmethoden		5
	3.1	Kapitalkonsolidierung	5
	3.2	Schuldenkonsolidierung	6
	3.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung	6
4.	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung		7
	4.1	Aktivseite	7
	4.2	Passivseite der Bilanz	8
	4.3	Gesamtergebnisrechnung	9
5.	Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen		11
	5.1	Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen	11
	5.2	Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	11
	5.3	Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten	12
	5.4	Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten	12
	5.5	Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte	12
	5.6	Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten	13
	5.7	Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle	13
	5.8	Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden	14
6.	Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung		15
7.	Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen		15
8.	Sonstige Angaben		15

1. Allgemeines

Die Stadt Steinfurt hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen. Sobald sich die GemHVO NRW auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs beziehen, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl I S. 1102), entsprechend Anwendung.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt sowie ihr verselbstständigter Aufgabenbereich im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabschluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch des verselbstständigten Aufgabenbereichs zu erstellen. Dem Gesamtabschluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel beizufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabschlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Steinfurt" und die konsolidierten Einheiten entspricht dem Kalenderjahr. Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Steinfurt, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Steinfurt und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen" handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Steinfurt gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Stadt ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen mittelbar und unmittelbar beteiligt:

Beteiligung	**Anteil Stadt**	**Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2012**
Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt	100,00 %	692.000,00 €
Stadtwerke Steinfurt GmbH	52,00 %	4.864.000,00 €
Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH	52,00 %	25.000,00 €
Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt *		
Schulverband der Förderschule in Steinfurt *		
Regionalverkehr Münsterland GmbH	0,17 %	
Volksbank Nordmünsterland eG	1 Geschäftsanteil	

* Bei dem umlagefinanzierten Zweckverband wird der prozentuale Anteil anhand der Einwohner bestimmt. Somit können keine abschließenden prozentualen Anteile an dem Unternehmen bestimmt werden.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 50 GemHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind lediglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und der Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt einzubeziehen. Um nun einschätzen zu können, ob dieser verselbstständigte Aufgabenbereich sowohl an sich als auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Stadt im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW ist, wurden folgende Verhältnisse zur Analyse herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Literatur Schwellenwerte zwischen 3 % und 5 % genannt. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Steinfurt GmbH, den Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt und die Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH alle vorgenannten verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt sind. Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss verbleibt demnach die Stadtwerke Steinfurt GmbH, der Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt und die Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW wird der verselbstständigte Aufgabenbereich nach §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt am voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereich im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des Erwerbs, dem Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009, abgestellt. Eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereichs war nicht erforderlich. Die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten beibehalten werden. Die Stadt hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Anteile an verbundenen Unternehmen zulässigerweise nach dem

Substanz-/Ertragswertverfahren im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet. Im Rahmen eines kombinierten Ertrags- und Substanzwertgutachtens die Bäderbetriebe einschließlich der Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH bewertet. Dabei wurde für die Stadtwerke Steinfurt die Ertragswertermittlung für die Betriebssparten Gas/Wärme, Wasser und Dienstleistungen und für den Bäderbetrieb der Substanzwert für die Betriebssparten Kombibad Borghorst und Freibad Burgsteinfurt ermittelt. Für die Stadtwerke Steinfurt GmbH ergab sich hiernach ein Ertragswert von T€ 9.353, der in Höhe von T€ 4.864 (52 %) der Stadt Steinfurt zuzurechnen ist und für den Bäderbetrieb ein Substanzwert von T€ 692. Der Substanzwert des Bäderbetriebs bildet hierbei dessen bilanzielles Eigenkapital abzüglich der gesondert bewerteten Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH ab (modifiziertes Eigenkapital). Sonstige wesentliche stille Reserven und Lasten sind nicht ersichtlich. Verbleibende Unterschiedsbeträge werden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Ein insgesamt verbleibener positiver Unterschiedsbetrag von T€ 1.739 wurde als Geschäfts- oder Firmenwert erfolgsneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge im Konsolidierungskreis durchgeführt.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt Steinfurt" trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen wurden daher an die Vorschriften der GemHVO angepasst, wobei von zulässigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

4.1 Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 35 GemHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Steinfurt, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens des verselbstständigten Aufgabenbereichs werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW abgeschrieben, demnach richtet sich die Nutzungsdauer ebenfalls nach den ortsüblichen Verhältnissen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro netto werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Vorräte werden grundsätzlich in Höhe der letzten Einkaufspreise bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu dem Grundstückswert, der dem Verkaufspreis entspricht.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Steinfurt sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.2 Passivseite der Bilanz

Beim Eigenkapital werden unter der Position der „Allgemeinen Rücklage" unter anderem das Stammkapital, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 ausgewiesen.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Steinfurt" wird ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 5.116.376,11 € ausgewiesen. Auf den außenstehenden Gesellschafter RWE bzw. innogy entfällt ein anteilig zuzurechnendes Ergebnis von € 445.249,89. Der Gesamtjahresfehlbetrag nach Ergebnis anderer Gesellschafter beträgt € 5.561.626,00.

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter bildet das der RWE bzw. innogy zustehende anteilige Eigenkapital der Stadtwerke Steinfurt in Höhe von 48 % bzw. € 3.168.250,28 ab.

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs fast komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenausgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG NRW) der Gebührenhaushalte.

Unter den sonstigen Sonderposten werden auch die empfangenen Ertragszuschüsse für Gas, Wasser und Breitband ausgewiesen.

Pensions- und Beihilferückstellungen werden gemäß den Mitteilungen der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Die Ermittlung erfolgt mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck und Echtzeitdaten bezüglich des Diensteintritts.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinst.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2012 sind dem Gesamtverbindlichkeitenspiegel, der als Anlage 3.2 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbots nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

	Stadt	Bäderbetrieb	Stadtwerke GmbH	Stadtwerke Netz GmbH	Summen-abschluss	Gesamt-abschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	27.126	0	0	0	27.126	26.644	482
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.228	0	0	0	15.228	15.228	0
Sonstige Transfererträge	184	0	0	0	184	184	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.266	0	0	0	11.266	10.934	332
Privatrechtliche Leistungsentgelte	830	433	28.930	6.333	36.526	24.556	11.969
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.405	0	0	0	3.405	3.397	8
Sonstige ordentliche Erträge	3.041	0	675	831	4.547	3.056	1.491
Aktivierte Eigenleistungen	10	0	139	0	149	149	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	61.091	433	29.743	7.164	98.432	84.150	14.282

	Stadt	Bäderbetrieb	Stadtwerke GmbH	Stadtwerke Netz GmbH	Summen-abschluss	Gesamt-abschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	12.874	409	3.021	201	16.506	16.506	0
Versorgungsaufwendungen	1.297	0	0	0	1.297	1.297	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.527	540	20.488	4.384	35.939	25.817	10.122
Bilanzielle Abschreibungen	8.139	202	1.428	0	9.769	9.769	0
Transferaufwendungen	26.214	0	0	0	26.214	26.214	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.981	69	3.270	2.582	10.903	6.646	4.256
Ordentliche Gesamtaufwendungen	64.033	1.220	28.207	7.167	100.627	86.249	14.378
Ordentliches Gesamtergebnis	- 2.942	- 787	+ 1.536	- 3	- 2.195	- 2.099	- 96
Finanzerträge	314	482	1	3	801	319	482
Finanzaufwendungen	2.626	100	608	0	3.335	3.335	0
Gesamtfinanzergebnis	- 2.312	+ 382	- 607	+ 3	- 2.534	- 3.016	+ 482
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Steinfurt hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet:

5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen

Grundsätzlich handelt es sich bei echten Zuschüssen um einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen, die allenfalls mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden, ohne dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Zuschussempfängers feststellbar wäre. Soweit die Zuschüsse zur Verbesserung der Ertragskraft eines Unternehmens (Ertragszuschüsse) gegeben werden, stellen sie Erträge dar.

Nach NKF sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands vorzunehmen. Sowohl die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze als auch das Steuerrecht sehen u. a. die Kürzung der Zuschüsse von den AHK vor, die sich in den Einzelabschlüssen der Betriebe niederschlagen.

Im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung wurde auf Grund von Unwesentlichkeit an der Netto-Bilanzierung festgehalten.

5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Die Stadt schreibt geringwertige Vermögensgegenstände unter € 410,00 netto vollständig im laufenden Haushaltsjahr ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen schreiben geringwertige Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des HGB ab. Die Regelungen besagen, dass Anschaffungskosten bis maximal € 150,00 (netto) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden können. Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und € 1.000,0 (netto) werden nach den Regeln der sogenannten „Poolabschreibung" behandelt.

Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die voll zu konsolidierenden Betriebe die Abschreibung an das NKF anpassen. Dieses Anpassungserfordernis ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die voll zu konsolidierenden Betriebe nicht leistbar, da naturgemäß eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein adäquater Informationsvorteil gegenübersteht.

In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen insgesamt nicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden, in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert, nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen „Forderungen" und „Sonstige Vermögensgegenstände" zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

5.4 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten

Verbindlichkeiten werden, in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert, nach einer Vielzahl von Arten angesetzt.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung vor. In der Gesamtbilanz werden sämtliche Verbindlichkeitsarten unter folgenden Verbindlichkeitspositionen zusammengefasst:

4.1 Anleihen
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

5.5 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabschlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (01.01.2009) und der Neubewertung (01.01.2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 eine Konsolidierung vorgenommen werden sollte. Dies betrifft ausschließlich die Kapitalkonsolidierung. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkapitalkonsolidierung. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (01.01.2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden.

Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung der Beteiligung zum Zeitpunkt der Erstkapitalkonsolidierung (01.01.2010) erfolgte somit nicht.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und 308 Abs. 1 HGB.

5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe der Kommune müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabschluss einzeln ermittelt und im Gesamtabschluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabschluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung gem. §§ 2, 38, 41 GemHVO NRW weichen wesentlich von den Gliederungen des HGB gem. §§ 266, 275 HGB

ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als z. B. im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) Vereinfachungen in Anspruch genommen worden. Des Weiteren wurde die Umgliederung, sofern wesentliche Einzelsachverhalte dem nicht entgegenstehen, auf die Kontenebene beschränkt.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 41 GemHVO NRW.

5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Problematik der Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von den voll zu konsolidierenden Betrieben in deren Einzelabschlüssen zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite" Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der voll zu konsolidierenden Betriebe wären auf Anpassungsbedarf an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs von Nutzungsdauern

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der „Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude" (Bilanzposten 1.2.2.4) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Abwassersparte samt den Sonderbauwerken für Abwasserbeseitigung fallen insofern komplett aus dem prüffähigen Bereich heraus, da die Gebäude nicht den Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (Verwaltungsgebäude etc.) zugeordnet werden.

Das Verwaltungsgebäude ist gem. § 41 GemHVO NRW der Bilanzposition „Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude" zuzuordnen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur bei gleicher Art und Funktion überprüft und einheitlich bewertet werden. Eine gleiche Art und Funktion ist gegeben, wenn die Bestimmungen und Obliegenheiten zweier Gebäude gleichermaßen erfüllt sind. Da die Auswirkungen aus dieser Anpassung unwesentlich erscheinen, wurden hier die festgelegten Nutzungsdauer der vollkonsolidierten Unternehmen übernommen.

6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt Steinfurt", das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt Steinfurt" insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt Steinfurt" zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr sowie evtl. jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Kapitalflussrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3.2 beigefügt.

7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für den Strom- und Gasbezug bestehen finanzielle Verpflichtungen von Mio. € 10,8. Aus Leasing-, Miet- und Nutzungsverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von T€ 98,5.

8. Sonstige Angaben

Auf die Aufstellung eines Gesamtanlagenspiegels wurde auf Grund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung verzichtet.

Steinfurt, den 13. Dezember 2019

Aufgestellt:

Kämmerer

Bestätigt:

Bürgermeisterin

Stadt Steinfurt

Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2012

Gliederung

1. **Vorbemerkungen**
2. **Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage**
   - 2.1 Überblick
   - 2.2 Vermögens- und Schuldenlage
   - 2.3 Ertragslage
   - 2.4 Finanzlage
3. **NKF-Kennzahlen**
4. **Ausblick**
   - 4.1 Risiken
   - 4.2 Chancen
5. **Organe und Mitgliedschaften**

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a. F.) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss im Einklang stehen.

Er hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen.

Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Steinfurt unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.
In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden.

Auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde ist einzugehen.

In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW i. V. m. § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Zudem sind Angaben über die Verantwortlichkeiten (Mitglieder des Verwaltungsvorstands gemäß § 70 GO NRW a. F. sowie der Ratsmitglieder – auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind) zu ergänzen. Die Auflistung muss mindestens die Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a. F. enthalten.

2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

2.1 Überblick

Im Jahr 2012 ist die Ertragslage des Konzerns stark defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Steinfurt mit einem Gesamtfehlbetrag in Höhe von - Mio. € 5,56 ab. Das Gesamteigenkapital im Gesamtabschluss beträgt zum 31.12.2012 Mio. € 26,69.

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2012 beläuft sich auf T€ 318.188.

Die Kapitalflussrechnung 2012 zeigt einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von T€ 2.580.

2.2 Vermögens- und Schuldenlage

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt T€ 318.188.

Aktiva	31.12.2012 T€	31.12.2012 %	31.12.2011 T€	31.12.2011 %	Veränderung T€
Anlagevermögen	**307.453**	**96,6**	**309.750**	**95,4**	- 2.297
Immaterielle Vermögensgegenstände	471	0,1	496	0,2	- 25
Sachanlagen	305.359	96,0	307.685	94,8	- 2.326
Finanzanlagen	1.623	0,5	1.569	0,5	+ 54
Umlaufvermögen	**10.234**	**3,2**	**14.476**	**4,5**	- 4.242
Vorräte	1.020	0,3	1.100	0,3	- 80
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	6.634	2,1	5.931	1,8	+ 703
Liquide Mittel	2.580	0,8	7.445	2,3	- 4.865
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**501**	**0,3**	**477**	**0,1**	+ 24
Summe Aktiva:	**318.188**	**100,0**	**324.703**	**100,0**	- 6.515

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2012 auf T€ 307.453.

Mit insgesamt T€ 305.359 (96,0 %) bildet das **Sachanlagevermögen** den größten Posten des Anlagevermögens.

Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von T€ 44.883, Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden mit T€ 29.892 und das Infrastrukturvermögen mit einem Betrag von T€ 158.822.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 3,2 % am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) mit einem Volumen von T€ 1.020, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 6.634 und liquiden Mitteln von T€ 2.580 zusammen.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 501 und bilden rd. 0,3 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2012 T€	31.12.2012 %	31.12.2011 T€	31.12.2011 %	Veränderung T€
Eigenkapital	**26.694**	**8,4**	**32.129**	**9,9**	- 5.435
Allgemeine Rücklage	29.087	9,1	36.223	11,2	- 7.136
Ausgleichsrücklage	0	0,0	0	0,0	0
Gesamtjahresergebnis	- 5.562	-1,7	- 7.282	-2,2	+ 1.720
Ausgleichsposten f. d. Anteile and. Gesellschafter	3.168	1,0	3.188	1,0	- 20
Sonderposten	**153.092**	**48,0**	**153.671**	**47,2**	- 579
Rückstellungen	**48.623**	**15,3**	**48.109**	**14,8**	+ 514
Verbindlichkeiten	**87.479**	**27,5**	**88.546**	**27,3**	- 1.067
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**2.300**	**0,7**	**2.248**	**0,7**	+ 52
Summe Passiva:	**318.188**	**100,0**	**324.703**	**100,0**	- 6.515

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2012 ein Betrag von T€ 26.694 aus. Neben der allgemeinen Rücklage (T€ 29.087) wird ein Gesamtbilanzverlust von - T€ 5.562 ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 8,4 %.

Die **Sonderposten**, die erhaltene Zuwendungen und Beträge beinhalten, belaufen sich auf T€ 153.092.

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 48.623 (15,3 %). Im Wesentlichen beinhalten die Rückstellungen Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 33.199 sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 14.942.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 87.479 setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von T€ 61.911 sowie den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von T€ 14.600 zusammen.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 2.300 und bilden rd. 0,7 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

2.3 Ertragslage

Die Gesamtergebnisrechnung weist für 2012 einen Gesamtbilanzverlust in Höhe von - T€ 5.562 aus.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2012 T€	%	Ergebnis 31.12.2011 T€	%	Veränderung T€
Ordentliche Gesamterträge	**84.150**	**99,6**	**77.251**	**99,9**	+ 6.899
Steuern und ähnliche Abgaben	26.644	31,5	26.557	34,3	+ 87
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.228	18,0	14.205	18,4	+ 1.023
Sonstige Transfererträge	184	0,2	24	0,0	+ 160
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.934	12,9	11.037	14,3	- 103
Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.558	29,1	19.273	24,9	+ 5.285
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.397	4,0	2.520	3,3	+ 877
Sonstige ordentliche Erträge	3.056	3,6	3.504	4,5	- 448
Aktivierte Eigenleistungen	149	0,2	131	0,2	+ 18
Finanzerträge	**319**	**0,4**	**96**	**0,1**	+ 223
Außerordentliche Erträge	**0**	**0,0**	**0**	**0,0**	0
Gesamterträge	**84.469**	**100,0**	**77.347**	**100,0**	+ 7.122

Die ordentlichen Gesamterträge werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben beeinflusst. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnten T€ 8.293 Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden. Aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wurden T€ 11.944 ertragswirksam vereinnahmt. Insgesamt belaufen sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf T€ 26.644.

Die Erträge aus Zuwendungen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (z. B. Schlüsselzuweisungen) in Höhe von T€ 11.910.

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte" sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen.

Konsolidiert wurde im Berichtsjahr 2012 bei den Steuern und ähnliche Abgaben T€ 482, bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten T€ 332, bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten T€ 11.969, bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen T€ 8 und bei den sonstigen ordentlichen Erträgen T€ 1.491.

Folgende Aufwendungen sind entstanden:

Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2012 T€	%	Ergebnis 31.12.2011 T€	%	Veränderung T€
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**86.249**	**96,3**	**80.951**	**96,2**	+ 5.298
Personalaufwendungen	16.506	18,4	15.186	18,0	+ 1.320
Versorgungsaufwendungen	1.297	1,4	2.698	3,2	- 1.401
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.817	28,8	21.196	25,2	+ 4.621
Bilanzielle Abschreibungen	9.769	10,9	9.625	11,4	+ 144
Transferaufwendungen	26.214	29,3	26.381	31,3	- 167
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.646	7,4	5.865	7,0	+ 781
Finanzaufwendungen	**3.335**	**3,7**	**3.213**	**3,8**	+ 122
außerordentliche Aufwendungen	**0**	**0,0**	**0**	**0,0**	0
Gesamtaufwendungen	**89.584**	**100,0**	**84.164**	**100,0**	+ 5.420

Die Personalaufwendungen beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Steinfurt, der Stadtwerke Steinfurt GmbH, der Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und dem Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt. Insgesamt zeigt die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2012 Personalaufwendungen in Höhe von T€ 16.506.

Die angefallenen Versorgungsleistungen belaufen sich im Jahr 2012 auf insgesamt T€ 1.297.

Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 25.817 angefallen.

Die Transferaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von T€ 26.214 entfallen im Wesentlichen auf die allgemeinen Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von T€ 21.426.

2.4 Finanzlage

Der Finanzmittelfond zum 31.12.2012 (Bestand an liquiden Mitteln) beträgt T€ 2.580.

Bezeichnung	31.12.2012 T€	31.12.2011 T€
1) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**1.053**	**4.664**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.355	2.131
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.601	- 6.426
2) Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**- 5.246**	**- 4.294**
3) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**- 672**	**1.241**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 1 bis 3)	**- 4.865**	**1.611**
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.445	5.834
Finanzmittelfond (liquide Mittel)	**2.580**	**7.445**

Der Cashflow aus der Geschäftstätigkeit, in Höhe von T€ 1.053 beinhaltet die Wesentlichen auf die Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten sowie deren sonstigen Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - T€ 5.246 beinhaltet die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Übersicht über größere Investitionsmaßnahmen:

Maßnahme	Auszahlung 2012
Neubau einer Mensa am Gymnasium Borghorst	T€ 1.509
Grunderwerb	T€ 588
Sanierung des bestehenden Entwässerungsnetz	T€ 310
Goldstraße	T€ 473

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf - T€ 672.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird im Berichtsjahr durch den negativen Cashflows aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit nicht gedeckt, so dass sich die liquiden Mittel um T€ 4.865 verringerten.

3. NKF-Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen.

Für den Gesamtabschluss werden die Kennzahlen analog des städtischen Einzelabschlusses ermittelt (Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008).

Zuwendungsquote
Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt. Sie beträgt 18,10 %.

Personalintensität
Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwands haben. Die Personalintensität beträgt 19,14 %.

Sach- und Dienstleistungsintensität
Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist. Sie beträgt 29,93 %.

Transferaufwandsquote
Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushalts ist. Sie beträgt 30,39 %.

Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliches Ergebnis)
Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d. h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 97,57 %.

Infrastrukturquote
Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl kann Hinweise auf etwaige Folgebelastungen geben, die aus der Infrastruktur resultieren. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Infrastrukturquote beträgt 49,91 %.

Abschreibungsintensität
Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar. Die Abschreibungsintensität beträgt 11,33 %.

Eigenkapitalquote I
Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote I an. Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite.

Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist der Konzern von der Überschuldung entfernt. Da der Konzern Stadt Steinfurt nicht überschuldet ist, beträgt die Eigenkaitalquote 8,39 %. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet wird.

Eigenkapitalquote II
Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals" am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Konzernbilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Eigenkapitalquote II beträgt 53,43 %.

Zinslastquote
Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäfts besteht. Die Zinslastquote beträgt 3,87 %.

4. Ausblick

Die seit Jahren äußerst angespannte Finanzsituation des Konzerns Stadt ist aus der Entwicklung des Eigenkapitals erkennbar.

Das Eigenkapital der Kernverwaltung verringerte sich in nur vier Jahren um 54 %. Im Haushaltsjahr 2012 konnte auf Grund der äußerst desolaten Haushaltssituation kein Haushaltssicherungskonzept genehmigt werden.

In 2013 soll die Infrastrukturgesellschaft StEIn GmbH als Organträgerin den steuerlichen Querverbund zwischen den Stadtwerken und den Bäderbetrieben gegründet werden.

4.1 Wichtigste Ergebnisse 2012

Der Gesamtabschluss 2012 weist einen Jahresfehlbetrag von Mio. € 5,56 aus. Das Gesamteigenkapital beträgt zum Jahresstichtag Mio. € 26,69.

Das negative Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss der Stadtwerke Steinfurt GmbH, dem negativen Ergebnis der Bäderbetriebe der Stadt Steinfurt und dem Jahresfehlbetrag der Kernverwaltung. Die Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber den Plandaten ist in erster Linie auf die Verbesserung bei den ordentlichen Erträgen sowie auf geringere Aufwendungen der Kernverwaltung zurückzuführen. Der Jahresüberschuss der Stadtwerke Steinfurt GmbH ist durch Steuernachzahlungen in erheblicher Höhe negativ beeinflusst worden. Die Bäderbetriebe verzeichnen einen höheren Jahresfehlbetrag als im Vorjahr, der auf eine geringere Gewinnausschüttung der Stadtwerke Steinfurt GmbH und einen Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen ist.

4.2 Geschäftsverlauf

Im Dezember 2012 erhob die Kreisstadt Steinfurt gegen die WestLB bzw. deren Rechtsnachfolger (Portigon – Erste Abwicklungsanstalt (EAA)) gegen alle übrigen Geschäfte wegen unzureichender Beratung und Aufklärung aus dem Schulden-Portfolio-Management-Vertrag Klage beim Landgericht Düsseldorf. Außerdem hat die Kreisstadt Steinfurt gegen die Zuweisungsbescheide zum GFG 2012 Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof in Münster eingelegt und sich zudem mit Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Münster gegen die Ermittlung des Flächenansatzes im GFG 2012 gewendet.

Während im Kombibad Borghorst die dringendsten Investitionsmaßnahmen im Jahr 2012 abgeschlossen wurden, steht ein nicht unerheblicher Investitions- und Finanzmittelbedarf zum Erhalt des Freibades in Burgsteinfurt an. Die Bereitstellung erforderlicher Finanzmittel ist wegen der schwierigen Haushaltslage der Kreisstadt Steinfurt zurzeit nicht absehbar.

Bei der Stadtwerke Steinfurt GmbH war das Jahr 2012 geprägt durch die Einführung „unseres Landstroms", die Eröffnung des neuen Kundencenters und die Einführung eines neuen Corporate Designs. Weiterhin hat sich die Stadtwerke Steinfurt GmbH im Jahr 2012 um ein bestehendes Heizwerk mit zugehörigem Nahwärmenetz am Rande der Altstadt Burgsteinfurt beworben.

4.3 Investitionsschwerpunkte in den kommenden Jahren

In den kommenden Jahren sind die Entwicklung des Bahnhofsumfeldes in Burgsteinfurt und der Neubau der Feuerwache Borghorst geplant. Außerdem sollen die Industriebrachen Wattendorff und Websaal überplant und beseitigt werden.

In 2013 soll der ehemalige Umkleidetrakt an Sport treibende Vereine übergeben werden und das bislang nicht genutzte ehemalige Schwimmmeistergebäude mit geringem Aufwand teilsaniert und zu einem Mutter-Kind- und Sanitärbereich ausgebaut werden.

4.4 Risiken und Chancen

Die bilanzierten Werte des Anlagevermögens der Kernverwaltung werden durch die ordentlichen Ergebnisse in den folgenden Jahren immer geringer, sodass eine Erhaltung

des kommunalen Vermögens nur durch Investitionen mindestens in Höhe des Wertverlustes durch Abschreibungen möglich ist. Zur Erhaltung des kommunalen Vermögens der Kreisstadt Steinfurt sind im Finanzplanungszeitraum 2012 – 2015 Investitionen i. H. v. Mio. € 24 angesetzt, von denen 65 % durch Zuwendungen Dritter refinanziert werden können.

Die verbesserte Luft- und Wasserqualität im Kombibad Borghorst haben die Besucherzahlen signifikant ansteigen lassen, was sich positiv auf den Zuschussbedarf je Badbesucher auswirkt.

Die ständig steigenden Anforderungen aus der Regulierung und Liberalisierung führen zu einem technischen und organisatorischen Aufwand, den kleinere und mittlere Unternehmen kaum gewachsen sind. In Kooperation mit den Stadtwerken im Kreis werden in einem ersten Schritt die besonders aufwändigen Abrechnungssysteme der beteiligten Unternehmen genau analysiert.

Zu den wesentlichen Risiken der Stadtwerke Steinfurt GmbH im Rahmen des Risikomanagementsystems gehören mögliche Rückforderungen von Kunden, die Forderungen auf Grund vermeintlich unbilliger Gaspreiserhöhungen geltend machten oder machen können und die Möglichkeit von Kundenverlusten oder Verluste aus der Belieferung von Bestandskunden bei erhöhten Bezugspreisen. Das Risikohandbuch wurde in 2012 eingehend beraten und wird dem Aufsichtsrat Anfang 2013 zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt werden.

Wesentliche Ziele der Stadtwerke Steinfurt sind die Übernahme des Stromnetzes, der Ausbau der Stromversorgung in Kooperation mit lokalen Energieerzeugern, die Herstellung des steuerlichen Querverbunds mit dem städtischen Bäderbetrieb und die verstärkte Zusammenarbeit mit benachbarten Stadtwerken. Weiterhin sind die Fortsetzung des Ausbaus des Glasfasernetzes und der Bau erster aktiver Glasfaser-Hausanschlüsse geplant.

5. Organe und Mitgliedschaften

Gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a. F. werden am Schluss des Lageberichts für den Bürgermeister, die Kämmerin sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die Vorschrift dient dazu, Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Aufsichtsbehörde der Stadt Steinfurt, die Verantwortlichkeit für den Gesamtabschluss hervorzuheben. Des Weiteren ermöglicht die Vorschrift, die Verflechtung einzelner Verwaltungsvorstands- und Ratsmitglieder zu erkennen und spiegelt damit den Grundsatz aus § 95 GO NRW a. F. wider.

Die Angaben für die Ratsmitglieder werden auf Grundlage der Rückläufe gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ausgewiesen.

Verwaltungsvorstand

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Hoge, Andreas	Bürgermeister	Verbandsvorsteher Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt; Verbandsvorsteher Schulverband Förderschule in Steinfurt; Mitglied Zweckverbandsversammlung "Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland"; Mitglied Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung; Vorsitzender Sport- und Kulturstiftung Kreissparkasse Steinfurt; Mitglied Mitgliederversammlung und Umwelt- und Sozialausschuss NW-Städte- und Gemeinde-bund; Mitglied Mitgliederversammlung Rat der Gemeinden und Regionen Europas; Mitglied Mitgliederversammlung KGSt; Mitglied Mitgliederversammlung Münsterland Touristik Grünes Band e. V.; Mitglied Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH; Mitglied Mitgliederversammlung Gemeinde-versicherungsverband Kommunalversicherung VVaG (GVV); Mitglied Mitgliederversammlung EUREGIO Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V.; Vorstandsmitglied Heimatverein Borghorst; 1. Vorsitzender DRK-Ortsverein Emsdetten;
Wigant, Dirk	Erster Beigeordneter	Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung Schulverband der Förderschule in Steinfurt, Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt, Sparkassenzweck-verband und Zweckverband „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland"; Stellv. Mitglied der Gesellschafter-versammlung und Aufsichtsrat Stadtwerke Steinfurt GmbH; Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeinde-bund, Kommunale Gemeinschaftsstelle, GVV-Kommunalversicherung VVaG, Rat der Gemeinden und Regionen Europas, Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V., Münsterland Marketing e.V. und Steinfurt Touristik e. V.; Stellv. Mitglied Vorstand Steinfurt Touristik e. V.; Vorstandsmitglied Förderverein Stadion Liedekerker Straße e. V.
Niewerth, Reinhard	Technischer Beigeordneter	
Melchers, Heike	Kämmerin	

Ratsmitglieder

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Biesterfeld, Marie-Luise	Lehrerin	• Vorstandsmitglied der Laerer Kulturstiftung
Bode, Elmar	Rechtsanwalt	• Vorsitzender SV Burgsteinfurt 1903/1910 e. V. • Beisitzer Förderverein Stadion Liedekerker Straße e. V.
Brand, Hans-Heiner	Landwirt	• Vorstand des LOV Steinfurt
Dankel, Dr., Reinhold	Studiendirektor	• stellv. Fraktionsvorsitzender der FWS
Dephoff, Karl	Rentner	• Vorstandsmitglied Seelsorgerat • Mitglied Kirchenvorstand Kath. Pfarrgemeinde St. Marien • Vorstandsmitglied CDU-Ortsunion Borghorst
Diekmann, Rudolf	Rechtsanwalt	
Engberding, Peter	DV-Kaufmann	• Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH • Vorstand der FWS Steinfurt
Fischer, Egon	selbst. Handelsvertreter	• Vorstand der FWS Steinfurt
Franke, Christian	Erzieher	
Froning, Reinhard	Geschäftsführer	
Göckenjan, Gerhard	Landwirt, Regenerativ-Stromerzeugung	• Kommanditist Windpark Hollich GmbH & Co KG • Geschäftsführung Göckenjan GbR • stellvertretender Ortslandwirt • Vorstandsmitglied LOV Burgsteinfurt
Gremplinski, Doris	Hausfrau	• Stellv. Verwaltungsrat Kreissparkasse • Sportverein Burgsteinfurt
Gromotka, Günther	Studiendirektor Gymn. Borghorst, Fachleiter für die Ausbildung von LAAs im Fach Geschichte	• Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH • Stellv. Kreisvorsitzender der CDA • Beisitzer Bezirksvorstand CDA • Beisitzer im Vorstand des Vereins der „Münzfreunde für Westfalen und Nachbarge- biete" innerhalb der Deutschen Numismatischen Gesellschaft
Hageböck, Norbert	Finanzbeamter	• Kassierer des Jugendorchester Borghorst
Hahn, Hans Günter	Kaufmann, Geschäftsführer mehrerer GmbH`s	• Geschäftsführer der H.G. Hahn-Haustextilien GmbH, Jessica GmbH und Hans Günter Hahn Immobilien • Vorstandsvorsitzender des Tennisclub Blau Weiß Borghorst
Hartwig, Margret	Versicherungsangestellte	• Kassiererin beim CDU OV Borghorst • Beisitzerin der CDU-Frauenunion im Stadtverband Steinfurt • Schriftführerin der CDU-Frauenunion im Kreisverband Steinfurt
Hemker, Friedgert	Finanzbeamter	
Hemker-Möllering, Regina	Betriebswirt des Handwerks	
Hilgemann, Günther	Pensionär	

Hille, Heinz	Verwaltungsangestellter	• Vorsitzender Förderverein Kriegergedächtniskapelle • Schirmherr Parkinson-Gruppe Steinfurt • Erster stellv. Bürgermeister
Howe-König, Ralf	Kaufmann	
Kamer, Josef	Verwaltungsangestellter	
Kannen, Ludger	Lehrer	• Fraktionsvorsitzender der Grünen
Kerkhoff, Norbert	Dipl.-Ing. Projektmanager	
Kessler, Ludgera	staatl. gepr. Pharmareferentin	
Kohne, Franz	Beamter in der Finanzverwaltung NRW	• Fraktionsvorsitzender der FDP
Kreutzfeld, Werner	Textilfacharbeiter, seit 01.07.03 arbeitslos	• Ehrenamtlicher Sozialrichter beim Sozialgericht Münster • Schriftführer Taubenverein Aa-Bote Burgsteinfurt
Lambertz, Robert	Spinnweberei-Inhaber; ALG II-Empfänger	• Mitglied im Förderverein Denkmalschutz Burgsteinfurt e. V.; • stv. Fraktionsvors. der Fraktion „Die Linke", später Fraktionsvorsitzender
Ludwigs, Stefan	Versicherungsfachwirt Direktionsbeauftragter der R+V Versicherungen	
Makus, Hans Dieter	Lehrer	• Beisitzer im Vorstand des SPD-OV Borghorst
Meiers, Klaus	Dipl.-Pflegewirt, Inh. d. Fa. MRS-Reisen	• Geschäftsführer ACURAS • Mitglied SSG-Stormvogel Steinfurt • Mitglied Prinzen-Schützen Ostendorf • Mitglied Förderverein Jugendorchester Borghorst • Mitglied Kunstverein Steinfurt • Mitglied Deutsche Parkinson-Gesellschaft • Kassierer im SPD-OV Borghorst
Möllers, Udo	Gärtner bei der Kreisstadt Steinfurt	• Fraktionsvorsitzender, später stv. Fraktions-vorsitzender der Fraktion „Die Linke"
Müller, Frank	Kommunikationselektroniker an der FHS Münster, FB Elektrotechnik	• 2. Vorsitzender im SPD Ortsverein Burgsteinfurt • „Verdi", Ortsgruppe Steinfurt, Vorstandsmitglied • Personalratsmitglied
Müller, Gerald	Diplom-Geograph	• Vorstandsmitglied im Verein ehemaliger Kanada Stipendiaten (CanAL e. V.)
Müller, Monika	Hausfrau	
Niehus, Gebhard	Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	• Vorstandsmitglied Hollicher Blaskapelle
Otterbeck, Waltraud	Rentnerin	
Otto, Hubert	Rentner	• Ortslandwirt Stellungnahmen Landwirtschaftl. Kammer

Palstring, Holger	Selbständig	• Vertreterversammlung der Volksbank Nordmünsterland • Geschäftsführung Palstring Küche+Bad KG, damit verbunden: Kino Steinfurt • Gewerbegemeinschaft Sonnenschein
Schumacher, Arnold	Sonderschullehrer	
Schwarte, Günther	Einzelhandelskaufmann	• Werbegemeinschaft Burgsteinfurt • IHK Handelsausschuss
Stegemann, Ralf	Selbständig / Versicherungsgesellschaft	• Wilmsberger Schützenverein • Prinzen Schützenverein • Hollicher Schützenverein • Schachclub Steinfurt 1996 • Turnerbund Burgsteinfurt
Teller, Doris	ltd. MTA	
Viefhues, Detlef	Verwaltungsangestellter	• Vorsitzender CDU Steinfurt, OV Borghorst • stellv. Vorsitzender CDU Steinfurt, Stadtverband Steinfurt • stellv. Vorsitzender CDA Borghorst
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann	• Mitglied Mitgliederversammlung EUREGIO • Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westf. Städte- und Gemeindebund, • Mitglied Rat der Gemeinden Europas • Vorsitzender Sozialdemokratische Partei Deutschland, Ortsverein Borghorst • Mitglied Landesparteirat SPD-Landesverband NRW • Präsident Vereinigte Schützengesellschaften Borghorst 1930 e. V. • stv. Mitglied Zweckverbandsversammlung des ZV „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westl. Münsterland" • stv. Mitglied im Vorstand des Verkehrsvereins Steinfurt e. V.
Walters, Thomas	Buchhalter, Leiter Rechnungswesen	• Stellv. Kreisvorsitzender CDU-Mittelstandsvereinigung • Vorsitzender CDU-Mittelstandsvereinigung • Schatzmeister Verkehrsverein Steinfurt
Wanink, Frederik	Unternehmensberater/ Übersetzer	• Gesellschafter und Geschäftsführer der Contact GmbH & Co KG, Steinfrut
Willbrand, Brigitte	Dipl. Grafik Designerin; freiberufl. Tätigkeit, Bürotätigkeit bei Fa. Vens Heizung-Sanitär GmbH, Honorarkraft O.G. Marienschule, VHS Steinf.	
Windscheid, Ulrich	Zolloberamtsrat, Ltd. Arbeitsbereich Medien	

Winkler, Thorsten	Angest. Als Laborant und Gesundheitsmanager; selbständig als Kursleiter im Bereich der Gesundheits- und Ernährungsberatung in Theorie	
Wübben, Josef	Rentner	
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin, selbständig	

Steinfurt, 13. Dezember 2019

Aufgestellt:

(Kämmerer)

Bestätigt:

(Bürgermeisterin)

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Concunia GmbH WPG StBG, Scharnhorststr. 2, 48151 Münster | 4437373 | AV00013859

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Concunia GmbH WPG StBG, Scharnhorststr. 2, 48151 Münster | 4437373 | AV00013859

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: 0251 - 32 20 15-0
Telefax: 0251 - 32 20 15-20

www.concunia.de
info@concunia.de